ELENA-INFORMATION FÜR ARBEITNEHMER (M U S T E R)

Neuer Hinweis auf Ihrer Verdienstbescheinigung

Ab Januar 2010 finden Sie auf Ihrer Verdienstbescheinigung den Hinweis, dass *wir/die Musterfirma* im Rahmen des sog. ELENA-Verfahrens (ELENA steht für elektronischer Entgeltnachweis) monatlich gesetzlich festgelegte Entgeltdaten an die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelte ELENA-Speicherstelle *übermitteln/übermittelt* und Sie gegenüber dieser Speicherstelle einen Anspruch auf Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten haben (§§ 97 Abs. 1 Satz 5, 103 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch - SGB IV).

Was ist das ELENA-Verfahren?

Mit dem ELENA-Verfahren wird die heutige, papiergebundene Beantragung von Sozialleistungen Stück für Stück in ein elektronisches Verfahren überführt. Grundlage hierfür ist das ELENA-Verfahrengesetz vom 2. April 2009 (vgl. §§ 95 ff. SGB IV). Danach wird die Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zu einer monatlichen elektronischen Meldung an die ELENA-Speicherstelle ersetzt.

> Dabei werden die Daten sowohl verschlüsselt übermittelt als auch verschlüsselt (und pseudonymisiert) gespeichert. Und: Ohne Ihre Zustimmung kann niemand die Daten einsehen. Das ELENA-Verfahren erfüllt damit höchste Datensicherheitsstandards.

Ab 2012 wird dann die jeweilige Behörde bei Sozialleistungsanträgen die erforderlichen Daten elektronisch bei der ELENA-Speicherstelle abrufen. Hierfür ist die Zustimmung des Antragstellers zwingende Voraussetzung.

Ziel des ELENA-Verfahrens ist ein vollelektronisches Verfahren, bei dem der Aufwand für alle Seiten sinkt. Insbesondere sollen Sozialleistungsanträge einfacher und schneller bearbeitet werden können.

Welche Daten werden im ELENA-Verfahren übermittelt?

Die Daten, die *von uns/der Musterfirma* im Rahmen des ELENA-Verfahrens übermittelt werden, ergeben sich aus den Sozialleistungsgesetzen und entsprechen exakt den Daten, die *wir/die Musterfirma* heute für die Beantragung von Sozialleistungen auf Papier ausgeben. Neben Name und Anschrift werden etwa das Gesamtbruttoentgelt sowie gesetzliche Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) übermittelt. Eine Aufstellung der *von uns/der Musterfirma* zu meldenden Daten finden Sie in der sog. ELENA-Datensatzverordnung (siehe unten: Weitere Informationen).

Was ändert sich für Sie?

Erstmal nichts!

Ab 2012 werden zunächst einige, später nahezu alle Sozialleistungen nicht mehr mit einer Papierbescheinigung beantragt, sondern mit einer sog. elektronischen Signatur. Diese Signatur erlaubt der Behörde den Abruf von Entgeltdaten zur Berechnung der jeweiligen Sozialleistung bei der ELENA-Speicherstelle. Die Bundesregierung und die betroffenen Behörden haben hierzu größere Informationskampagnen in 2010 und 2011 geplant.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich weitergehend zum ELENA-Verfahren informieren wollen, nutzen Sie bitte die ELENA-Website (www.das-elena-verfahren.de).

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.